

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

www.meduni-graz.at/mitteilungsblatt.html

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 01.12.2004

5. Stück

19. Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz
20. Ausschreibung von Stellen
-

19. Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz gem. § 21 (1) Z1 UG 2002 in seiner Sitzung am 8. Oktober 2004 den nachfolgenden Organisationsplan auf der Basis eines Vorschlages des Rektorates gem. § 22 (1) Z 3 UG 2002, nach Beschluss des Senates gem. § 25 (1) Z 3 UG 2002 sowie bei erfolgten Zustimmungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gem. § 29 (2) UG 2002 genehmigt hat.

Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz

1. Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich/Inkrafttreten

- (1) Der Organisationsplan gemäß § 20 und § 22 Abs. 1 Z 3 in Verband mit § 29 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) gilt für alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Der Organisationsplan tritt nach Zustimmung des Senates gemäß § 25 Abs. 1 UG 2002 und nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 UG 2002 in Kraft. Hinsichtlich der Bestimmungen, die den klinischen Bereich betreffen, welche auch gleichzeitig Organisationseinheiten des allgemein-öffentlichen Landeskrankenhauses Univ.-Klinikum Graz sind, bedarf es überdies des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt, das ist die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG 2002.

§ 2 Oberste Organe der Medizinischen Universität Graz

Die Obersten Organe nach dem § 20 Abs. 1 UG 2002 sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

2. Abschnitt Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 3 Allgemeines

- (1)** Zur Erfüllung der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich werden „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“ eingerichtet.
- (2)** Diese Organisationsformen differieren im Nichtklinischen und Klinischen Bereich wegen der unterschiedlichen Rechtspflichten für die Organisation. Sie sind daher unterschiedlich für den Nichtklinischen Bereich gemäß § 6 und den Klinischen Bereich gemäß § 7 gestaltet.
- (3)** „Nichtklinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, deren Grundform das „Institut“ ist. „Interdisziplinäre Zentren“ können im Nichtklinischen Bereich eingerichtet werden, die keine Organisationseinheiten gemäß den Bestimmungen des UG 2002 sind, sondern Organisationsformen zur Intensivierung der Lehre sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Die Organisationsform erfolgt durch Vorgabe des Rektorates, dies in Abstimmung mit den Institutsleiterinnen und Institutsleitern.
- (4)** „Klinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, welche gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden und die Bezeichnungen „Universitätskliniken“, „Klinische Institute“ und „Gemeinsame Einrichtungen“ tragen. Als Unterteilung der „Klinischen Organisationseinheiten“ sind die im § 7 Abs. 2 angeführten „Klinischen Abteilungen“ im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger und mit der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG 2002 sowie gemäß § 25 c Abs. 3 KALG mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet. Letztere entsprechen hinsichtlich der Krankenversorgung den §§ 7, 7a KAKuG. Organisationseinheit übergreifende „Interdisziplinäre Zentren“ (Fachbereiche gemäß § 25b KALG) können eingerichtet werden, die keine Organisationseinheiten gemäß den Bestimmungen des UG 2002 sind, sondern Organisationsformen zur Intensivierung der Lehre, der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der interdisziplinären Patientenversorgung. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers und des Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt.

§ 4 Leitung von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1)** Die Leiterinnen und Leiter von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz werden als „Vorstand“ bezeichnet.
- (2)** Das Rektorat bestellt die Vorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 5 und 32 UG 2002 auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses. Handelt es sich um einen Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3)** Ein Vorstand kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Handelt es sich um einen Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4)** Die Leiterin oder der Leiter einer Klinischen Abteilung wird nach Maßgabe des § 32 UG 2002 von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Vor der Bestellung ist der KAGES Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5)** Für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters einer Klinischen Abteilung gilt § 4 Abs. 3 (4) sinngemäß. Der Vorstand der Klinischen Organisationseinheit nimmt dazu Stellung.

§ 5 Aufgaben der Vorstände von Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie der Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen

- (1) Vorstände von Nichtklinischen Organisationseinheiten haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
 6. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 7. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (2) Vorstände von Klinischen Organisationseinheiten haben unbeschadet des Abs. 3 im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen, im Falle von in Klinische Abteilungen gegliederten Organisationseinheiten in Übereinstimmung mit deren Leiterinnen und Leitern. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Leitung und das Management der gemeinsamen Ressourcen in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der Patientenversorgung zu erfolgen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patientenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Management der Rotation der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung;
 6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Personal, betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen;
 7. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 8. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis;
 9. Bei nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken übernimmt der Vorstand alle gemäß § 5(3) der Leiterin oder dem Leiter der Klinischen Abteilung zugeordneten Aufgaben.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Klinischen Abteilungen haben im Rahmen der jeweiligen Klinischen Abteilung folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Klinischen Abteilung, insbesondere in Forschung, Lehre und Patientenversorgung, letzteres unter Wahrnehmung der fachspezifischen ärztlichen Letztverantwortung und unter Bedachtnahme auf leistungsadäquaten Plan und Einsatzes der Ressourcen;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sowie der diesbezüglichen Organisationsvorgaben des Vorstandes der Klinischen Organisationseinheit;
 3. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patientenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards und der entwickelten Diagnose- und Behandlungspfade;
 4. Ärztliche Aus- und Weiterbildung; Überwachung und Berichtspflicht über das Erreichen der Ausbildungsziele der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte;

5. Teilnahme an den Versorgungsaufgaben der Klinischen Organisationseinheit im Rahmen der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste;
6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Klinischen Abteilung zugeordnete Personal mit Ausnahme der dem Vorstand von Klinischen Organisationseinheiten gemäß § 5(2) Z. 6 zugeordneten Aufgaben betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen.

§ 6 Organisationsplan für den Nichtklinischen Bereich

- (1) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

1. Institut für Systemphysiologie
2. Institut für Biophysik
3. Institut für Physiologische Chemie
4. Institut für Molekularbiologie und Biochemie
5. Institut für Pathophysiologie
6. Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
7. Institut für Anatomie
8. Institut für Gerichtliche Medizin
9. Institut für Pathologie
10. Institut für Medizinische Biologie und Humangenetik
11. Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie
12. Institut für Hygiene
13. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
14. Institut für Biomedizinische Forschung
15. Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation

- (2) Die in Abs. 1 Z. 1 - 9 genannten Institute sind in folgende Zentren zusammengefasst, wobei die nähere Ausgestaltung der Zentren im Entwicklungsplan geregelt wird:

- a. Zentrum für Physiologische Medizin
 - Institut für Systemphysiologie
 - Institut für Biophysik
 - Institut für Physiologische Chemie
- b. Zentrum für Molekulare Medizin
 - Institut für Molekularbiologie und Biochemie
 - Institut für Pathophysiologie
 - Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
- c. Zentrum für Theoretisch-Klinische Medizin
 - Institut für Anatomie
 - Institut für Gerichtliche Medizin
 - Institut für Pathologie

§ 7 Organisationsplan für den Klinischen Bereich

- (1) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gem. § 13 UG 2000 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Kranken-

anstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

Universitätskliniken

1. Geburtshilflich-Gynäkologische Universitätsklinik
2. Hals-Nasen-Ohren-Universitätsklinik
3. Medizinische Universitätsklinik
4. Universitäts-Augenklinik
5. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
6. Universitätsklinik für Chirurgie
7. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
8. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
9. Universitätsklinik für Kinderchirurgie
10. Universitätsklinik für Neurochirurgie
11. Universitätsklinik für Neurologie
12. Universitätsklinik für Orthopädie
13. Universitätsklinik für Psychiatrie
14. Universitätsklinik für Radiologie
15. Universitätsklinik für Unfallchirurgie
16. Universitätsklinik für Urologie
17. Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
18. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
19. Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
20. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie

Klinische Institute

21. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Gemeinsame Einrichtungen

22. Gemeinsame Einrichtung für Klinische Immunologie
23. Gemeinsame Einrichtung für Klinische Psychosomatik
24. Gemeinsame Einrichtung für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie (still gelegt)

(3) Von den in Abs. 2 genannten Universitätskliniken sind folgende zum Zwecke der Forschung und Lehre sowie der Patientenversorgung in Klinische Abteilungen gegliedert:

1. Geburtshilflich-Gynäkologische Universitätsklinik
 - Klinische Abteilung für allgemeine Gynäkologie
 - Klinische Abteilung für Geburtshilfe
 - Klinische Abteilung für gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin
2. Hals-Nasen-Ohren-Universitätsklinik
 - Klinische Abteilung für allgemeine HNO
 - Klinische Abteilung für Neurootologie
 - Klinische Abteilung für Phoniatrie
3. Medizinische Universitätsklinik
 - Klinische Abteilung für Angiologie

- Klinische Abteilung für Endokrinologie und Nuklearmedizin
 - Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
 - Klinische Abteilung für Hämatologie
 - Klinische Abteilung für Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Nephrologie und Hämodialyse
 - Klinische Abteilung für Onkologie
 - Klinische Abteilung für Rheumatologie
 - Klinische Abteilung für Pulmonologie (in Gründung befindlich)
5. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Klinische Abteilung für allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Anästhesie , für Herz- und Gefäßchirurgie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Neuro- und Gesichtschirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin
6. Universitätsklinik für Chirurgie
- Klinische Abteilung für Allgemein Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
 - Klinische Abteilung für Herzchirurgie
 - Klinische Abteilung für plastische und rekonstruktive Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie
7. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
- Klinische Abteilung für allgemeine Dermatologie
 - Klinische Abteilung für Umweltdermatologie und Venerologie
8. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
- Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Neonatologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie
9. Universitätsklinik für Kinderchirurgie
- Klinische Abteilung für allgemeine Kinderchirurgie
 - Klinische Abteilung für Kinderorthopädie
11. Universitätsklinik für Neurologie
- Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie
 - Klinische Abteilung für spezielle Neurologie
14. Universitätsklinik für Radiologie
- Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
 - Klinische Abteilung für vaskuläre und interventionelle Radiologie
 - Klinische Abteilung für Kinderradiologie
 - Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
 - Klinische Abteilung für Neuroradiologie
17. Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Klinische Abteilung für Kieferorthopädie
 - Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde
 - Klinische Abteilung für Zahnerhaltungskunde
 - Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

3. Abschnitt Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 8 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Obersten Organe werden „Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten“ und „Büros“ entsprechend § 10 errichtet.
- (2) „Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten“ dienen der Abwicklung administrativer Abläufe innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten. Sie umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung, andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.
- (3) „Büros“ dienen überwiegend der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 9 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Das Rektorat hat für jede Organisationseinheit zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben eine Leiterin oder einen Leiter zu bestellen. Diese/Dieser ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat. Für die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung hat die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Aufgaben der Leitung der Büros der Obersten Organe kommen gemäß § 10 Abs. 2 lit a der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 10 Abs. 2 lit b der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senates, gemäß § 10 Abs. 2 lit c der Rektorin oder dem Rektor, gemäß § 10 Abs. 2 lit d der jeweils zuständigen Vizerektorin oder dem jeweils zuständigen Vizerektor zu.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann vom Rektorat beziehungsweise vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorates aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10 Organisationsplan zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben

- (1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:
 - a. Organisationseinheit für zentrale Infrastruktur
 - b. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung
- (2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Büros der Obersten Organe eingerichtet:
 - a. Büro des Universitätsrates
 - b. Büro des Senates
 - c. Büro des Rektors/der Rektorin
 - d. Büros der Vizerektorinnen/Vizektoren
- (3) Die Organisationseinheit für zentrale Infrastruktur nimmt folgende Aufgaben für die gesamte Universität wahr: Zentraler Einkauf, Buchhaltung, Kostenrechnung, Controlling, Personal, Recht, Archiv, Bibliothek, Informationstechnologie, Organisation, Risikomanagement. Sie ist zweckmäßig von deren Leiterin oder Leiter in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor in Abteilungen und soweit notwendig in übergeordnete Bereiche zu gliedern.
- (4) Die genaue organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung legt der Rektor fest. Nähere Regelungen hierzu können im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen werden.

- (5) Die Strukturen der Organisationseinheiten gemäß (3) sind gesondert im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
-

4. Abschnitt

§ 11 Zuordnung des Personals

- (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen zugeordnet, die bis zum Stichtag 31.12.2003 den gleichartigen Nichtklinischen oder Klinischen organisatorischen Einrichtungen zugeordnet waren.
- (2) Die Zuordnung aller übrigen Universitätsangehörigen, besonders im nichtwissenschaftlichen Bereich, geschieht durch das Rektorat und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht.
-

5. Abschnitt

§ 12 Kundmachung

- (1) Dieser Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

Der Rektor
Walter

20. Ausschreibung von Stellen

20.1. Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatange-stelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung mit dem Schwerpunkt Forschungstätigkei-ten (befristete Ersatzkraft) an der Universitätsklinik für Kinderchirurgie voraussichtlich zu besetzen ab 01.04.2005 bis 30.09.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

AssistentIn zur Ausbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie mit Nachweis wissenschaftlicher Tätigkeit, Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W154)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung am Institut für Anatomie voraussichtlich zu besetzen ab 01.04.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Interesse am anatomischen Unterricht und am wissenschaftlichen Arbeiten.

Vom/Von der PlanstelleninhaberIn dieses Arbeitsplatzes wird gefordert, dass sie/er über Kenntnisse der Medizin und im Speziellen über makroskopische Anatomie verfügt. Tätigkeiten, die mit diesem Arbeits-platz verknüpft sind, bestehen aus sämtlichen zur Verfügung stehenden makroskopischen Untersu-chungstechniken, wie Injektions- und Korrossionsanatomie, präparatorische Tätigkeiten und Plastinati-onsmethoden sowie auch der grundlegenden histologischen Techniken.

Weiters wird die/der PlanstelleninhaberIn im anatomischen Unterricht eingesetzt.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W155)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft) an der Universitäts-klinik für Kinder- und Jugendheilkunde voraussichtlich zu besetzen ab 01.04.2005 bis 30.06.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erfahrungen in Pädiatrie, einschlägige wissenschaftliche Mitarbeit und Erfahrung in der Lehre, Gegen-fächer.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W156)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung in Innerer Medizin an der Klinischen Abtei-lung für Lungenkrankheiten an der Medizinischen Universitätsklinik zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Wissenschaftliche und praktische Vorerfahrungen auf dem Gebiet der Pulmonologie.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W163)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft) an der Medizinischen Universitätsklinik zu besetzen ab sofort befristet bis 26.03.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Wissenschaftliche und praktische Vorerfahrungen auf dem Gebiet der Infektiologie.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W164)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitäts-Augenklinik voraussichtlich zu besetzen ab 01.01.2005 befristet bis 30.06.2006.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Wissenschaftliche Vorerfahrung, vollst. Absolvierung der für das Fach notwendigen Gegenfächer, Erfahrungen in Augenheilkunde.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W165)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung in Innerer Medizin an der Klinischen Abteilung für Rheumatologie an der Medizinischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab 01.01.2005

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Wissenschaftliche und praktische Vorerfahrung auf dem Gebiet der Rheumatologie.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W168)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Radiologie voraussichtlich zu besetzen ab 01. Februar 2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Absolvierte Gegenfächer, Vorerfahrung in der Lehre; (einschlägige) wissenschaftliche Vorerfahrung; Fremdsprachenkenntnisse (insb. Englisch), über Grundkenntnisse hinausgehende PC-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W169)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Radiologie voraussichtlich zu besetzen ab 01. Februar 2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Absolvierte Gegenfächer, Vorerfahrung in der Lehre; (einschlägige) wissenschaftliche Vorerfahrung; Fremdsprachenkenntnisse (insb. Englisch), über Grundkenntnisse hinausgehende PC-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: W170)

20.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangeestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle eines Lehrlings im Lehrberuf ZahntechnikerIn an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde voraussichtlich zu besetzen ab 17.01.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes 9. Schuljahr, technisches Verständnis, Farben- und Formensinn.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: A157)

1 halbe Stelle einer/s Applikationsbetreuerin/s für unseren Datenmanagementbereich am Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation befristet auf ein Jahr zu besetzen ab 01. Februar 2005.

Tätigkeiten:

Sicherstellen der Funktionsfähigkeit unserer Datenmanagementapplikationen für den medizinisch-wissenschaftlichen Bereich und steter Ausbau der darauf aufbauenden Funktionalitäten durch

- Betreuung der übertragenen Applikationen
- Betreuung des systemorientierten Echtbetriebs
- Festlegung von Datensicherungsmaßnahmen sowie projektbezogen durch
- Umsetzung der organisatorischen Detailkonzepte in einen systemorientierten Entwurf
- Aufbau, Koordinierung und Steuerung einer Applikation unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte
- Festlegung der Datenorganisation
- Koordination aller internen und externen an der Applikation beteiligten Dienststellen und Bereiche

Anforderungsprofil:

- Maturaniveau
- Mehrjährige Berufserfahrung
- Exzellente allgemeine EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Datenbankkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse
- Teamfähigkeit
- Lernbereitschaft

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: A158)

1 Stelle einer Schreibkraft am Institut für Pathologie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Handelsschule oder Staatsprüfung oder kaufmännischer Lehrabschluss, Kenntnisse in medizinischer Terminologie, Englischkenntnisse, Integrationsfähigkeit (Großraumbüro)

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: D159)

1 Stelle einer Schreibkraft am Institut für Pathologie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Handelsschule oder Staatsprüfung oder kaufmännischer Lehrabschluss, Kenntnisse in medizinischer Terminologie, Englischkenntnisse, Integrationsfähigkeit (Großraumbüro)

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: D160)

1 Stelle einer Schreibkraft am Institut für Pathologie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Handelsschule oder Staatsprüfung oder kaufmännischer Lehrabschluss, Kenntnisse in medizinischer Terminologie, Englischkenntnisse, Integrationsfähigkeit (Großraumbüro)

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: D161)

1 halbe Stelle einer Schreibkraft (befristete Ersatzkraft) an der Universitätsklinik für Chirurgie voraussichtlich zu besetzen ab 01. Jänner 2005.

Anforderungsprofil: Handelsschul- oder HAK-Absolventin, Ordinationsgehilfinnenkurs, Bürolehre etc., Erfahrung in der medizinischen Terminologie, EDV- und Maschinschreibkenntnisse, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: A162)

1 halbe Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs (befristete Ersatzkraft) an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde voraussichtlich zu besetzen ab 10. März 2005.

Anforderungsprofil: Sehr gute Kenntnisse in Textverarbeitung und Stenotypie, gute Englischkenntnisse, Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: A166)

1 Stelle einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers am Institut für Pathologie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: MTA-Akademie, Untersuchung von Gewebeproben, bes. Interesse an molekularbiologischen Fragestellungen, MS-Office, Englisch.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: D167)

MitarbeiterIn Kaufmännischer Bereich / Controlling

Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Projektcontrolling und –begleitung
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsanalysen und –berechnungen
- Kaufmännische Vertragsprüfung, insbesondere von Projekt-, Kooperations- und Beteiligungsverträgen
- Aufbereitung bereichsbezogener Daten als Entscheidungsgrundlage
- Gestalterische Mitarbeit bei Versicherungsverträgen zur Optimierung der Versicherungs- und Riskmanagement-Strategie
- Koordination und Abwicklung versicherungsvertraglicher Pflichten

Profil:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder EWR
- Rechtliche Unbescholtenheit
- Betriebswirtschaftliche Ausbildung, idealerweise abgeschlossenes Wirtschaftsstudium mit fundierten rechtswissenschaftlichen Kenntnissen
- Gute EDV-Anwenderkenntnisse in SAP/R3, Excel, Powerpoint, Word
- Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere vertragsfähiges Englisch
- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit
- Service- und Lösungsorientiertheit
- Flexibilität und Belastbarkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004 (Kennzahl: A171)

Der Rektor
Walter